3. Richtlinien

[1]Die in den ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 kursiv gedruckten und nicht mit Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind Richtlinien. [2]Sie sind einschließlich der nachfolgenden Ergänzungen bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei der Überwachung, Abnahme und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

3.1 Zu Tabelle 1 ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1

In der Belastungsklasse Bk3,2 soll bevorzugt Asphaltbeton für Asphaltdeckschichten (AC D S), in Kreisverkehren und bei Ästen planfreier Knotenpunkte AC D SP zur Anwendung kommen.

3.2 Zu Abschnitt 2.3.2 ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1

[1]Werden vom Auftraggeber Anforderungen gestellt oder Asphalt-Performanceprüfungen, die über den Prüfumfang der aktuell gültigen Regelwerke hinausgehen, sind Art und Umfang dieser Untersuchungen in der Leistungsbeschreibung festzulegen. [2]Hierfür ist gegebenenfalls eine gesonderte Ordnungszahl in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

3.3 Zu Abschnitt 5.2 ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1

[1]Neben den beschriebenen Prüfungen sind beim Einbau qualitätsentscheidende Kontrollen auszuschreiben. [2]Die Beurteilung und Dokumentation einer homogenen Verdichtung hat mittels flächendeckender dynamischer Verdichtungskontrolle (FDVK) ab einer Einbaufläche von 6 000 m^2 zu erfolgen. [3]Zusätzlich ist während der Baudurchführung die Messung der Entwicklung der Oberflächentemperatur durchzuführen (Thermoscan). [4]Die Daten sind in einer Excel-Datei zu übergeben. [5]Für die beschriebenen Kontrollen ist gegebenenfalls eine gesonderte Ordnungszahl in das Leistungsverzeichnis aufzunehmen.

3.4 Zu Abschnitt 5.3.1 ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1

Asphaltgranulat

[1]Von den zur Verwendung kommenden Asphaltgranulaten kann jeweils eine Durchschnittsprobe gemäß den TP Asphalt-StB, Teil 27 entnommen werden. [2]An der Durchschnittsprobe kann die Übereinstimmung der Angaben der zugehörigen Klassifizierung überprüft werden.